

Nutzungsbedingungen
für
Serviceeinrichtungen

der

Niederrheinischen Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG

– Besonderer Teil (NBS-BT) –

gültig vom 14.12.2025 bis 12.12.2026

Die nachstehenden "Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)" der NIAG entsprechen inhaltlich den Musterbedingungen des VDV.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Geschäftsbedingungen	4
2. Entgeltgrundsätze	4
3. Stornierungen	5
4. Art und Zustand der Gleisanlagen	5
5. EOW	5
6. Betriebsvorschriften	6
7. Notfallmanagement	6
8. Personenverkehr	6
9. Prioritätenregel	6
10. Zusatzleistungen	6

Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
z. B.	zum Beispiel

1. Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG – Allgemeiner Teil (SNB-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

2. Entgeltgrundsätze

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sind im Internet auf der Homepage der NIAG (www.niag.de) unter dem Punkt Logistik veröffentlicht.

Der Preis für die Anmietung von Gleisanlagen wird aus einem fixen Anteil, der die Anbindung des Gleises beschreibt, und einem variablen Anteil, der von der Gleislänge abhängt, gebildet. Ferner wird unterschieden, ob die Anbindung über Handweichen, elektrisch ortsbediente Weichen (EOW) oder stellwerksbediente Weichen, sowie einseitig oder zweiseitig erfolgt. Werden die Gleisanlagen für mehr als ein Jahr verbindlich angemietet, wird ein Abschlag gewährt. Unterjährige Mietzeiträume führen zu einem Aufschlag auf die anteilige Jahresmiete. Näheres regelt das Anlagenpreissystem (APS) der NIAG, das im Internet auf der Homepage der NIAG (www.niag.de) unter dem Punkt Logistik veröffentlicht ist. Nebenkosten der Vermietung, z. B. der Bezug von Wasser oder Strom und die eventuelle Nutzung peripherer Anlagen werden leistungsabhängig gesondert berechnet.

Notwendige Rangierfahrten für die Nutzung der angemieteten Gleisanlagen werden nach den Grundsätzen der Schiennetz-Benutzungsbedingungen der NIAG abgerechnet.

Die sonstigen Serviceeinrichtungen der NIAG stehen im Eigentum des Eisenbahnverkehrsunternehmens NIAG. Der Infrastrukturbetreiber NIAG wird bemüht sein, die Erbringung der Leistungen gemäß § 13 ERegG zu vermitteln. Ein Entgelt für die Vermittlung wird nicht erhoben. Die Kostenregelung für die Nutzung der Einrichtungen des EVU NIAG regelt sich nach seiner Maßgabe.

3. Stornierungen

Stornierungen bis zum 30. Tag vor Nutzungsbeginn:

10 % des vereinbarten Mietpreises, jedoch mindestens 100,00 €

Stornierungen nach dem 14. Tag bis zum 29. Tag vor Nutzungsbeginn:

25 % des vereinbarten Mietpreises, jedoch mindestens 150,00 €

Stornierungen nach 48 Stunden bis zum 14. Tag vor Nutzungsbeginn:

50 % des vereinbarten Mietpreises, jedoch mindestens 200,00 €

Bei Stornierungen innerhalb 48 Std. vor Nutzungsbeginn sowie bei Nichtnutzung ist der volle Mietpreis zu entrichten.

4. Art und Zustand der Gleisanlagen

Vermietet werden in den Bahnhöfen der NIAG nur Gleise, die nicht für Durchfahrten, Überholungen oder Kreuzungen benötigt werden. In der Regel sind die Gleise in die gleiche Streckenklasse eingeordnet wie die angrenzenden Strecken (siehe Schienennetz-Benutzungsbedingungen der NIAG – Besonderer Teil). Aufgrund des Zustandes der Gleise kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Gleis deutlich eingeschränkt sein. Die Einrichtung einer Langsamfahrstelle rechtfertigt keine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der vermieteten Gleisanlagen. Sollte die Sperrung eines Gleises während der Mietzeit notwendig werden, wird die NIAG den Vertragspartner mindestens 30 Tage vorher über diese Maßnahme informieren und sich bemühen, eine Alternative anzubieten. Das Mietverhältnis endet dann außerordentlich mit der Sperrung des Gleises. Wird die Frist von 30 Tagen eingehalten, haftet die NIAG nicht für einen eventuellen Mehraufwand des Vertragspartners.

5. EOW

Die Bahnhöfe Moers Kreisbahn und Orsoy sind mit elektrisch ortsbedienten Weichenanlagen (EOW) ausgestattet. Die Ansteuerung der meisten bzw. aller Fahrwege in diesen Bahnhöfen erfolgt per Betriebsfunk von der Lok aus. Bei Anmietung von Gleisanlagen in den genannten Bahnhöfen ist eine Einweisung des EVU-Fahrpersonals in die entsprechende Technik grundsätzlich zwingend erforderlich. Die notwendigen Funkgeräte werden dem EVU gegen eine Gebühr von 10,00 € pro Stunde zur Verfügung gestellt. Für die Einweisung in die genannte Technik werden pauschal 70,00 € in Rechnung gestellt. Die Einweisung entfällt, wenn die NIAG mit der Durchführung der notwendigen Rangierfahrten beauftragt wird bzw. wenn der Vertragspartner nachweist, dass das von ihm eingesetzte Personal kundig in der Bedienung der EOW ist.

6. Betriebsvorschriften

Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, die Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke für Nichtbundeseigene Eisenbahnen sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften der NIAG - Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV), die auf Wunsch eingesehen bzw. entgeltlich erworben werden können, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

7. Notfallmanagement

Der Vertragspartner stellt ein geeignetes und während der Mietdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der NIAG mindestens drei Werktage vor dem Mietbeginn schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch mit der Bestellung.

8. Personenverkehr

Die NIAG-Infrastruktur ist für die Strecke Rheinberg (Rheinl) Kreisb – Orsoy – Moers bzw. Moers – Vluyn für die Nutzung im Personenverkehr nicht mehr den heutigen Ansprüchen entsprechend ausgerüstet. Bahnsteige sind nur noch teilweise vorhanden oder weisen eine geringe Höhe auf. Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 9 AEG bestehen nicht. Sollten angemietete Gleisanlagen für den Sonderreisezugverkehr durch den Vertragspartner genutzt werden, hat er die Reisendensicherung sicherzustellen. Ansprüche gegen die NIAG aufgrund von mangelhaften Zu- und Abgängen zu bzw. von den Gleisen sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Nutzung im Personenverkehr besteht nicht.

9. Prioritätenregel

Kann nach § 13 ERegG keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, werden die Gleisanlagen nach folgender Priorität vergeben:

1. Vertragspartner, mit denen ein Rahmenvertrag für die Schienennetznutzung besteht
2. Vertragspartner, die Angebote zum Netzfahrplan angenommen haben,
3. Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr,
4. in allen übrigen Fällen nach der Dauer der beantragten Gleisnutzung.

10. Zusatzleistungen

Auf Anfrage kann die NIAG im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zusatz- und Nebenleistungen erbringen. Ein Anspruch auf Erbringung von Zusatzleistungen besteht nicht. Es sind im Bedarfsfall separate Vereinbarungen zu treffen.